

RS OGH 1992/4/7 4Ob503/92, 8Ob534/92, 6Ob160/05f, 1Ob189/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

ABGB §266 Abs3

ABGB §271

Rechtssatz

Auch die Bestimmung der Belohnung eines Sachwalters im Pflegschaftsverfahren ist an sich geeignet, beim Sachwalter einen Konflikt zwischen den von ihm wahrzunehmenden Interessen des Pflegebefohlenen und seinen eigenen Interessen hervorzurufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/92

Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 503/92

- 8 Ob 534/92

Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 534/92

Vgl auch

- 6 Ob 160/05f

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 160/05f

Auch; Beisatz: Die Einschaltung eines Kollisionskurators ist auch zur Wahrnehmung von Versäumnissen in der Vergangenheit erforderlich, andernfalls ein Rechtsschutzdefizit für die betroffene Person entstünde, die allfällige Anfechtungs-, Bereicherungs-, Schadenersatz- oder Amtshaftungsansprüche nicht geltend machen könnte. (T1)

- 1 Ob 189/06k

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 189/06k

Vgl aber; Beisatz: Wird eine Entschädigung gemäß § 266 Abs 3 ABGB - also bei Entschädigungen, die 5% der Einkünfte des Betroffenen übersteigen- begehrt, bedarf es nicht jedenfalls der Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 Abs 1 ABGB, sondern nur bei Gefährdung der Interessen der Pflegebefohlenen und wenn deren Interessen vom Gericht nicht ausreichend wahrgenommen werden könnten. (T2); Veröff: SZ 2006/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049060

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at